



**Waisenrente, § 15 ALG i.V.m. § 48 SGB VI, § 67 SGB VII**  
Ausbildungsfreie Übergangszeiten

Rdschr. GLA Nr. 168/2003; Rdschr. BLB Nr. 003/2004

**Rundschreiben L**  
Nr. 033/2006  
vom 11.10.2006

GLA V 13  
BLB V 62 e

**An die  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit Bezugsrundschreiben wurde über die Änderung des gem. § 15 ALG auch für die Alterskassen geltenden § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b SGB VI sowie des § 67 Abs. 3 SGB VII im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) berichtet. Neben den hier aufgeführten Übergangszeiten zwischen der Ausbildung und nachfolgender Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, sowie auch zwischen Wehr- oder Zivildienst und nachfolgender Ausbildung (dies gilt auch für die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres) finden diese Grundsätze entsprechende Anwendung für eine Zeit zwischen sonstigen Anspruchszeiträumen (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres und Beginn eines freiwilligen ökologischen Jahres). Diese Auffassung wird für § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2b SGB VI u.a. von Kamprad in Hauck/Noftz SGB VI K § 48 Rdnr. 47 sowie im Kommentar zur Rentenversicherung (Hrsg. VDR [jetzt] DRV Bund) § 48 Rdnr. 13 vertreten. Für den inhaltsgleichen § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b SGB VII kann nichts anderes gelten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Stüwe